



Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Antrag auf Erlaubnis einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund

Wenn Sie eine Fläche des öffentlichen Verkehrsraums für eine Veranstaltung (z.B. für einen Umzug oder eine Feier) nutzen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis nach der Straßenverkehrs-Ordnung.

Der Antrag sollte vollständig frühestens 6 Monate, mindestens jedoch 6 Wochen im Voraus eingegangen sein. Die Verspätung kann im Einzelfall auch zur Ablehnung des Antrags führen! Wenn die Veranstaltung nur oder überwiegend auf Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen stattfindet, ist das Landratsamt Ostallgäu zur die Erlaubnis zuständig.

Kontaktdaten des Veranstalters

Name, Vorname		Staatsangehörigkeit
Juristische Person (Verein, Firma)		Rechtlicher Vertreter der juristischen Person
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Telefon	Fax	Mobiltelefon
E-Mail		

Kontaktdaten des Zugleiters

Name, Vorname		Staatsangehörigkeit
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Telefon	Fax	Mobiltelefon
E-Mail		

Art der Veranstaltung (z.B. Volksfest, Sportfest, Parteiversammlung, ...)

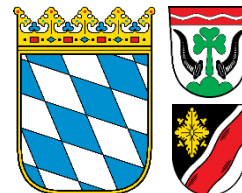
Eine entsprechende Anzeige der Veranstaltung ist bereits erfolgt.

Veranstaltungsort

Ortsangabe (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
Nähere Beschreibung des Orts (z.B. Garten hinter dem Haus)

Eigenes Grundstück.

Falls nein, bitte Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers beilegen.



Nutzung öffentlicher Flächen (Plan beilegen)

Aufstellungsstrecke

Festzugsstrecke

Zeiten der Durchführung

Tag und Datum	Uhrzeit Beginn	Uhrzeit Ende
---------------	----------------	--------------

Verkehrsregelnde Maßnahme

Vorschlag einer geeigneten Umleitungsstrecke

Weitere Verkehrsbeschränkungen

Teilnehmerzahlen

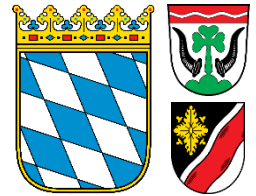
Vrsl. Teilnehmerzahl (Schätzung)	Vrsl. Zuschauerzahl (Schätzung)	Sonstige Teilnehmer
Zahl Pferde / pferdebespannte Festwagen	Zahl Kfz / Kfz-gezogene Festwagen	

Werden Personen auf Ladeflächen von Kraftfahrzeugen oder deren Anhänger befördert?

- nein (z.B. nur Anhänger mit Pferdegespann)
- ja, zum Verbot des § 21 Abs. 2 StVO ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung wird erklärt, dass:

- die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist,
- für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht,
- die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind,
- für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge zur Beförderung von Personen auf Ladeflächen zurückzuführen sind,
- die Fahrzeuge mit Schrittgeschwindigkeit, sowie bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden,
- die Fahrzeuge auf den An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 StZVO gekennzeichnet sind.



Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung

Zur Genehmigung des Antrags ist verpflichtend eine Versicherung zur Abdeckung der gesetzlichen Haftungsansprüche notwendig und abzuschließen!

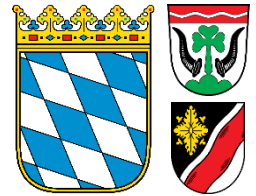
Es gelten folgende Mindestversicherungssummen:

1. Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und gemischten Veranstaltungen*:
500.000 € für Personenschäden (für einzelne Person mindestens 150.000 €),
100.000 € für Sachschäden,
20.000 € für Vermögensschäden.
 2. Bei Veranstaltungen mit Motorrädern und/oder Karts*:
250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €),
50.000 € für Sachschäden,
5.000 € für Vermögensschäden.
 3. Bei Radspportveranstaltungen und anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern¹:
250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000 €),
50.000 € für Sachschäden,
5.000 € für Vermögensschäden.
 4. Bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter
mit Kraftwagen:
500.000 € für Personenschäden pro Ereignis (für die einzelne Person 150.000 €),
100.000 € für Sachschäden,
20.000 € für Vermögensschäden,
mit Motorräder und/oder Karts:
250.000 € für Personenschäden pro Ereignis (für die einzelne Person 150.000 €),
50.000 € für Sachschäden,
10.000 € für Vermögensschäden.
- Hier zusätzlich eine Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer:
15.000 € für den Todesfall,
30.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).
5. Bei sonstigen Veranstaltungen²:
250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000 €),
50.000 € für Sachschäden,
5.000 € für Vermögensschäden.

**bei motorsportlichen Veranstaltungen ist eine Zusatzversicherung notwendig!*

¹ z.B. **Radrennen, Mannschaftsfahrten** und vergleichbare Veranstaltungen, **Radtouren** (wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen zu rechnen ist)

² z.B. **Volkswanderungen** und **Volksläufe** (wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz ab Kreisstraße) beansprucht wird; **Umzüge bei Volksfesten/Fasching** und Ähnlichen, es sei denn, es handelt sich um ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen



Eigene Bemerkungen

Anlagen zum Antrag

Folgende Anlage liegt dem Antrag bei	wird nachgereicht
<input type="checkbox"/> Selbsterklärung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Versicherungsbestätigung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Kostenübernahmeerklärung, sofern fehlend	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Erklärung über die Freistellung von Ersatzansprüchen, sofern fehlend	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Aufstellungsstrecke	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Festzugstrecke	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Umleitungsstrecke	<input type="checkbox"/>

Die verantwortliche Person haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung oder Vergnügung verursacht werden! Wer eine Veranstaltung ohne vorherige rechtzeitige Anzeige abhält, handelt ordnungswidrig und riskiert ein Bußgeld.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angabe und habe die Hinweise sowie das Informationsblatt zur Kenntnis genommen. Mit ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Zugleiter (soweit nicht identisch)

Selbsterklärung

Für die Veranstaltung _____,

die von mir /uns beantragt wurde, erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. des Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahme verlangen können, verpflichte ich mich, diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Versicherungsgesellschaft

An die

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.
Ordnungsamt
Füssener Str. 11
87675 Stötten a.Auerberg

Versicherungsbestätigung

Versicherungsgesellschaft

Name	Sitz
Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.	

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnrn. 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzuschließen sind (§ 1 PfIVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PfIVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z.B. strassenrechtliche Erstattungsansprüche).

Für Personenschäden (Betrag in EUR)	Innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person
-------------------------------------	---

Für Sachschäden (Betrag in EUR)

Für Vermögensschäden (Betrag in EUR)

Pauschal für Personen- und Sachschäden (Betrag in EUR)	Innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person
--	---

Für Vermögensschäden (Betrag in EUR)

Pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (Betrag in EUR)	Innerhalb dieser Summe ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person
--	--

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das _____-fache dieser Versicherungssummen.

Ort, Datum

Name in Druckschrift und Stempel der Versicherungsgesellschaft

Unterschrift

An die

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.
Ordnungsamt
Füssener Str. 11
87675 Stötten a.Auerberg

Kostenübernahmeerklärung

Veranstalter:

Name, Vorname		Staatsangehörigkeit
Juristische Person (Verein, Firma)		Rechtlicher Vertreter der juristischen Person
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Telefon	Fax	Mobiltelefon
E-Mail		

Antrag vom: _____

zur Veranstaltung: _____

am: _____

Ich, der oben genannte Veranstalter / Wir, die oben genannten Veranstalter,

verpflichte mich / verpflichten uns, die Kosten der Beschilderung gemäß Verkehrsordnung / Beschilderungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg bzw. des Landratsamtes Ostallgäu, Kosten für die Straßenreinigung, Kosten für die Müllabfuhr sowie sämtliche sonstige Kosten, die durch Leistungen des Gemeindebauhofs im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, zu übernehmen.

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters

An die

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.
Ordnungsamt
Füssener Str. 11
87675 Stötten a.Auerberg

Erklärung über die Freistellung von Ersatzansprüchen

Veranstalter:

Name, Vorname		Staatsangehörigkeit
Juristische Person (Verein, Firma)		Rechtlicher Vertreter der juristischen Person
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Telefon	Fax	Mobiltelefon
E-Mail		

Ich, der oben genannte Veranstalter / Wir, die oben genannten Veranstalter der / des

Bezeichnung der Veranstaltung

erklären uns bereit, die Bundesrepublik Deutschland, das Land Bayern, den Landkreis Ostallgäu, die Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg und ihre Mitgliedsgemeinden sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden können.

Darüber hinaus stehen uns und den Teilnehmern keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) zu für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für uneingeschränkte Benutzung der Straße.

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters

An die

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.
Ordnungsamt
Füssener Str. 11
87675 Stötten a.Auerberg

Informationen, Auflagen und Hinweise Antrag auf Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO

1. Veranstaltungen sollen grundsätzlich auf abgesperrtem Gelände durchgeführt werden. Ist eine vollständige Sperrung wegen der besonderen Art der Veranstaltung nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig, dürfen nur Straßen benutzt werden, auf denen die Sicherheit oder Ordnung des allgemeinen Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Erlaubnispflicht erstreckt sich auch auf Straßen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr; für deren Benutzung ist zusätzlich die Zustimmung des Verfügungsberechtigten erforderlich.
3. Auf das Erholungs- und Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist besonders Rücksicht zu nehmen.
4. Eine Erlaubnis wird nur denjenigen Veranstaltern erteilt, die die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung entsprechend den Bedingungen und Auflagen der Erlaubnisbehörde abgewickelt wird. Diese Gewähr bietet ein Veranstalter in der Regel nicht, wenn er eine erlaubnispflichtige Veranstaltung ohne Erlaubnis durchgeführt oder die Nichtbeachtung von Bedingungen und Auflagen einer erlaubten Veranstaltung zu vertreten hat.
5. Bei Bedarf ist im Streckenverlauf, insbesondere an Gefahrenstellen, der Einsatz zuverlässiger, kenntlich gemachter Ordner (z.B. durch Armbinden oder Warnwesten) notwendig. Diesen stehen niemals polizeiliche Befugnisse zu; sie unterliegen stets den Weisungen der Polizei.
6. Soweit es die Art der Veranstaltung zulässt, haben Anfang und Ende der Teilnehmerfelder durch besonders kenntlich gemachte Fahrzeuge (Spitzen- und Schlussfahrzeug) oder Personen angezeigt zu werden.
7. Die Teilnehmer an einer Veranstaltung genießen kein Vorrecht im Straßenverkehr und haben, ausgenommen auf gesperrten Straßen, die Straßenverkehrsvorschriften zu beachten.
8. Vom Veranstalter kann ein ausreichender Feuerschutz (wegen evtl. Brandgefahr), die Vorhaltung eines Sanitätsdienstes und von hygienischen Anlagen verlangt werden.